

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00290 vom 3. März 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-03-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2002.00290](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2002.00290)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00290 du 3 mars 2003

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00290 del 3 marzo 2003

## Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe Rechtsgrundlagen für die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Sozialhilfeleistungen (E. 3a). Die Beschwerdeführerin hat neben Sozialhilfeleistungen und bevorschussten Alimenten auch Lohnzahlungen direkt von der Arbeitgeberin ihres gerichtlich getrennten Ehemanns überwiesen erhalten, die dazu hätten dienen müssen, dessen Unterhaltszahlungen abzudecken. Die gegenteilige Argumentation der Beschwerdeführerin, wonach diese Lohnzahlungen nicht ihr zugestanden hätten, sondern vom Ehemann bezogen worden seien, sind nicht glaubhaft. Träfen sie zu, wäre ihr vorzuwerfen, die Sozialhilfeleistungen im Ergebnis für die Tilgung der Schulden ihres Ehemanns eingesetzt zu haben. Der Rückerstattungstatbestand ist erfüllt (E. 3b-e).

## Erwägungen

### E. 3

a) Gemäss § 26 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (SHG) ist zur Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen verpflichtet, wer diese unter unwahren oder unvollständigen Angaben erwirkt hat. Die hilfeschende Person hat über ihre Verhältnisse wahrheitsgemäss Auskunft zu geben und Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren (§ 18 Abs. 1 SHG). Änderungen in ihren Verhältnissen sind zu melden (§ 28 Abs. 1 SHV). b) Die Beschwerdeführerin hat in der Zeitspanne von Dezember 1999 bis Januar 2001 Sozialhilfeleistungen von insgesamt Fr. 7'355.70 bezogen. Ausserdem hat sie in der gleichen Zeitperiode Zahlungen der B AG in der Höhe von Fr. 56'619.60 erhalten, welchen Betrag die Beschwerdegegnerin in ihrem Beschluss vom 6. März 2002 erwähnt. Davon sind als Zahlungseingänge auf das Sparkonto .... der Beschwerdeführerin direkt Fr. 50'396.15 belegt. Die Überweisung dieser Beträge wird denn auch von der Beschwerdeführerin nicht bestritten und von ihrem Ehemann bestätigt. Im Einzelnen ergibt sich Folgendes:

Zahlungseingänge auf das Sparkonto .... Datum (Valuta)	Betrag (Fr.)
08.02.2000	3'600.--
29.02.2000	1'983.65
24.03.2000	4'974.45
26.04.2000	2'700.--
25.05.2000	4'668.95
26.06.2000	4'351.95
3.7.2000	127.25
25.07.2000	2'980.95
24.08.2000	3'735.95
25.09.2000	3'334.95
29.09.2000	127.25
25.10.2000	4'528.95
24.11.2000	4'168.95
22.12.2000	4'118.95
22.12.2000	4'894.--
29.12.2000	99.95
Total	50'396.15

Für Dezember 1999 sind keine entsprechenden Zahlungen auf das genannte Konto belegt, und für Januar 2001 befinden sich keine Kontounterlagen bei den Akten. Aus einer Zusammenstellung der B AG ergeben sich jedoch Zahlungen zugunsten der Beschwerdeführerin von Fr. 2'700.-- für

den Dezember 1999 und von Fr. 4'359.85 für den Januar 2001. Dies ergibt insgesamt Fr. 57'456.-- und unter Berücksichtigung von zwei Differenzen das eingangs erwähnte Total von Fr. 56'619.60. Die eine Differenz bezieht sich auf das offenbar erst am 8. Februar 2002 eingegangene Januar-Lohnbetreffnis von Fr. 3'600.--, das in der Zusammenstellung der B AG nur mit Fr. 2'700.-- beziffert ist (minus Fr. 900.--). Die zweite Differenz betrifft eine Pikettenschädigung für das erste Quartal 2000 von Fr. 63.60, die gemäss Gehaltsliste zur Auszahlung gelangte und in der Zusammenstellung der B AG integriert ist, nicht aber im Kontoauszug zum Ausdruck kommt (plus Fr. 63.60). Zwar gingen die Zahlungen der B AG an die Beschwerdeführerin jeweils in unterschiedlicher Höhe ein. Im Durchschnitt erhielt aber die Beschwerdeführerin über die Zeitperiode von Dezember 1999 bis Januar 2001 monatlich Fr. 4'044.25 (Fr. 56'619.60 geteilt durch 14 Monate). c) Als die Fürsorgebehörde im März 2001 diese Zahlungen festgestellt hatte, forderte sie die Beschwerdeführerin mit Beschluss vom 2. Mai 2001 auf, den Nachweis für den Anspruch auf Sozialhilfe für die Zeitspanne von Dezember 1999 bis Januar 2001 zu erbringen. Mit Eingabe vom 11. Juli 2001 liess die damals anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin zur hier interessierenden Frage der Überweisungen der B AG ausführen, dass die Beschwerdeführerin die Beträge nie erhalten habe, sondern dass der Ehemann diese bezogen habe (S. 4). Diese Argumentation vertritt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen auch in ihrer Beschwerdeschrift. d) Dem Vorbringen, wonach die genannten Zahlungen vollumfänglich dem Ehemann zugestanden hätten und von ihm hätten bezogen werden können, kann in Übereinstimmung mit der bezirksrätlichen Würdigung im Rekursentscheid (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG) nicht gefolgt werden. Die Beschwerdeführerin hatte Anspruch auf die gerichtlich festgelegten Unterhaltsleistungen von monatlich Fr. 2'700.--, und es entsprach offenbar einer Vereinbarung zwischen dem Ehemann und der B AG, dass dieser Betrag monatlich auf das Konto der Beschwerdeführerin überwiesen werde. Nach dem Subsidiaritätsprinzip im Sozialhilferecht (vgl. § 2 Abs. 2 SHG) hätte die Beschwerdeführerin in erster Linie ihren Lebensunterhalt mit diesen Mitteln bestreiten müssen. Als Inhaberin des Sparkontos konnte die Beschwerdeführerin auch jederzeit über die eingegangenen Zahlungen verfügen. Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin ist unerheblich, dass die Zahlungen in unregelmässiger Höhe eingegangen sind. Entscheidend ist vielmehr, dass die Beschwerdeführerin in der Zeitspanne von Dezember 1999 bis Januar 2001 – ausser im Februar 2000 – jeden Monat Zahlungen von mindestens Fr. 2'700.--, in der Regel sogar weit mehr, überwiesen erhielt und damit die ihr zustehenden Unterhaltsleistungen vollumfänglich abgedeckt waren. e) Die Einwände der Beschwerdeführerin wirken insgesamt unglaubhaft. Sollte tatsächlich zutreffen, dass die überwiesenen Beträge dem Ehemann zur Verfügung gestanden haben sollten (insbesondere durch Überlassung der Kontokarte und des PIN-Codes), so wäre ihr vorzuwerfen, dass sie diesen Umstand der Fürsorgebehörde nicht angezeigt hat (§ 18 Abs. 1 SHG, § 28 Abs. 1 SHV; RB 1997 Nr. 121). Die Beschwerdeführerin müsste sich entgegenhalten lassen, dass sie Sozialhilfeleistungen bezogen hat, obwohl aus den Überweisungen der B AG die Unterhaltsansprüche gegen ihren Ehemann hätten befriedigt werden können. Die Folgerung der Vorinstanz, wonach sie in diesem Fall die Sozialhilfeleistungen im Ergebnis für die Schuldentilgung einer Drittperson verwendet hätte, ist zutreffend. Hätte die Beschwerdeführerin die von der B AG überwiesenen Beträge im Umfang der ihr zustehenden Unterhaltsleistungen verwendet, so hätte sie – über die gesamte Zeitspanne von Dezember 1999 bis Januar 2001 gesehen – keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen können (vgl. die monatlichen Bedarfsberechnungen). Der

Rückerstattungstatbestand ist somit erfüllt und die Beschwerdeführerin vollumfänglich rückerstattungspflichtig.

#### **E. 4**

Gegen die vorinstanzlichen Feststellung, wonach die Beschwerdeführerin nach der verschwiegenen Entgegennahme eines Darlehens in der Höhe von Fr. 3'000.-- im Jahr 1999 missbräuchlich Sozialhilfe bezogen habe, bringt die Beschwerdeführerin keine substantiellen Einwände vor. Kreditnehmerin war die Beschwerdeführerin (und nicht ihr Ehemann). Mit der Entgegennahme des Darlehens hat sich ihre Vermögenslage verändert, was sie der Fürsorgebehörde hätte melden müssen (§ 18 Abs. 1 SHG, § 28 Abs. 1 SHV; RB 1997 Nr. 121), und zwar unabhängig vom Verwendungszweck des Kredites. Die vorinstanzliche Begründung erweist sich auch in dieser Hinsicht als zutreffend.

#### **E. 5**

Die weiteren Rügen der Beschwerdeführerin beziehen sich auf die Vorgehensweise der kommunalen Behörden, denen sie namentlich eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorwirft. Diese Einwände wären allenfalls in einem Aufsichtsbeschwerdeverfahren zu überprüfen, wofür das Verwaltungsgericht nicht zuständig ist, weil es keine Aufsichtsfunktionen über die Gemeinden ausübt (vgl. Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, Vorbem. zu §§ 19-28 N. 34). Insofern ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

#### **E. 6**

Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. ... Demgemäss entscheidet der Einzelrichter: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.